

Datenschutzreglement

der

Einwohnergemeinde Gondiswil

vom 08. Juni 2009



Datenschutzreglement (DSR) der Einwohnergemeinde Gondiswil

- Listen:
- a) Grundsatz
- Art. 1**
- ¹ Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.
- ² Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.
- ³ Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über
- a den Empfänger,
 - b die Auswahlkriterien,
 - c die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen,
 - d das Datum der Bekanntgabe,
- Diese Liste ist öffentlich.
- b) Verfahren
- Art. 2**
- Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.
- c) Sperrung
- Art. 3**
- Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.
- d) aus der Einwohnerkontrolle
- Art. 4**
- ¹ Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten:
- Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.
- ² In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.
- e) aus andern Datensammlungen
- Art. 5**
- ¹ Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben wenn
- a sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;
 - b keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen;
 - c keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;
 - d keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.

- ²Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.
- f) Zuständigkeit **Art. 6** Der Gemeinderat erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.
- Einzelaskünfte
aus der Einwohn-
erkontrolle **Art. 7** ¹Bei Einzelaskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekanntgeben
- a neuer Wohnort nach Wegzug,
 - b zivilrechtliche Handlungsfähigkeit,
 - c Titel,
 - d Sprache.
- ²Für Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.
- ³Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt das Personal der Gemeindeschreiberei.
- Information auf
Anfrage;
Zuständigkeit **Art. 8** Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber zuständig.
- Aufsichtsstelle
Datenschutz **Art. 9** ¹Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.
- ²Sie erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördemitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.
- ³Sie erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.

- | | | |
|---------------------------------------|----------------|---|
| Gebühren | Art. 10 | Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei. |
| a) Register der Datensammlungen | | |
| b) Einsicht in eigene Akten | Art. 11 | ¹ Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei. |
| c) Berichtigung und weitere Ansprüche | Art. 12 | ¹ Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.

² Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Franken erhoben.

³ Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Franken erhoben. |
| Inkrafttreten | Art. 13 | ¹ Dieses Reglement tritt am 01. Juli 2009 in Kraft.

² Es hebt das Datenschutzreglement vom 14. Dezember 1987 auf. |

Die Versammlung der Einwohnergemeinde vom 08. Juni 2009 nahm dieses Reglement an

Namens der Gemeindeversammlung:

Der Präsident:



A. Nyfeler

Der Sekretär:



M. Fuhrmann

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Datenschutzreglement während 30 Tagen vom 07. Mai bis 08. Juni 2009 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Gondiswil öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit wurde vorschriftsgemäss im Anzeiger Amt Aarwangen vom 07. Mai 2009, Nr. 19 publiziert.

Beschwerden sind bis 30 Tage nach der Versammlung keine eingelangt.

4955 Gondiswil, 20. Juli 2009

Der Gemeindeschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'M. Fuhrmann', written in a cursive style.

M. Fuhrmann

Veröffentlichung

Im Anzeiger Amt Aarwangen vom 23. Juli 2009, Nr. 30, veröffentlicht.

